

An die
Marktpartner im Bahnstromnetz

per Email

DB Energie GmbH
Netzdienste 16,7 Hz
I.EFN 1 (2)
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt (Main)
www.dbenergie.de

Tel.: 069-265 - 40476
Fax: 069-265 - 36735
vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com
Zeichen: Netzdienste

12.03.2019

EEG-Begrenzungsbescheid mit Korrekturvorbalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat im Januar 2019 die EEG-Begrenzungsbescheide für das Kalenderjahr 2019 versendet. So wie bei stromkostenintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 64 EEG 2017) enthalten diese auch bei einigen Schienenbahnunternehmen (§ 65 EEG 2017) nach unserem Kenntnisstand einen sog. „Korrekturvorbalt“ verbunden mit der „Auflage“, die im Rahmen der Antragstellung für das Begrenzungsjahr 2019 gemachten Angaben zu den „selbst verbrauchten Strommengen“ zu überprüfen.

Sofern Ihrem Unternehmen ein regulärer EEG-Begrenzungsbescheid erteilt wurde, d. h. ohne Korrekturvorbalt/Auflage, brauchen Sie dieses Schreiben nicht weiter zu beachten.

Sollte Ihr EEG-Begrenzungsbescheid einen Korrekturvorbalt enthalten, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Nach der Auflage im Begrenzungsbescheid hat der Antragsteller seine Angaben zu den selbst verbrauchten Strommengen zu überprüfen und nach erfolgter Überprüfung dem BAFA schriftlich mitzuteilen, dass sich entweder keine Änderungen der gemachten Angaben ergeben haben, oder, falls es zu einer Neubewertung der selbst verbrauchten Strommengen kommt, einen entsprechenden Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers mit den geänderten Angaben einzureichen. Diese Erklärung bzw. der geänderte WP-Prüfungsvermerk ist bis 31.03.2019 einzureichen. Die Pflicht zur Überprüfung betrifft die Energiemengen, die dem Antrag für das Begrenzungsjahr 2019 zugrunde lagen, d. h. die des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Antragstellung, also in der Regel des Kalenderjahres 2017.

Hintergrund des Korrekturvorbalts und der Auflage sind die mit dem sog. Energiesammelgesetz (im Bundesgesetzblatt verkündet am 20.12.2018) eingeführten gesetzlichen

...

Neuregelungen in §§ 62 a und b EEG 2017 zur Abgrenzung selbst verbrauchter Strommengen gegenüber solchen, die vom antragstellenden Unternehmen an Dritte weitergeleitet wurden.

Nicht Gegenstand des Korrekturvorbehalts und der Auflage sind indes mögliche Korrekturen der für den Fahrbetrieb selbst verbrauchten Strommengen einer Schienenbahn, die sich **aufgrund einer Korrekturrechnung des Bahnstromnetzbetreibers bzgl. der Strombezugsmengen** für das Kalenderjahr 2017 ergeben haben bzw. noch ergeben können. Denn sich hieraus ergebende Änderungen der selbst verbrauchten Strommengen beruhen nicht auf einer Abgrenzung des Selbstverbrauchs vom Drittverbrauch. Nur diese Abgrenzungsfrage ist aber Hintergrund und Gegenstand der §§ 62 a und b EEG 2017 und damit des hierauf beruhenden Korrekturvorbehalts im EEG-Begrenzungsbescheid.

Auf unsere entsprechende Nachfrage hierzu hat uns das BAFA bestätigt, dass **die Auflage im Begrenzungsbescheid nur die Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von den vom Antragsteller an Dritte weitergeleiteten Strommengen sicherstellen soll**. Es geht dem BAFA bei dem Korrekturvorbehalt und der Auflage jedoch nicht darum, abschließende Feststellungen der selbst verbrauchten Strommengen der antragstellenden Schienenbahn durch mögliche Korrekturrechnungen des Bahnstromnetzbetreibers zu erfassen.

Sofern Ihr Unternehmen im Geschäftsjahr 2017 tatsächlich Strommengen an Dritte weitergeleitet haben sollte, wäre die Auflage im EEG-Begrenzungsbescheid zur Überprüfung und ggf. Änderung der Angaben nebst Einreichung eines geänderten WP-Prüfungsvermerks unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 62 a und b EEG 2017 mit Fristsetzung bis zum 31.03.2019 zu beachten. Nach unserer Einschätzung dürften Schienenbahnen von der Auflage im Begrenzungsbescheid aber nicht betroffen sein. Denn die für die Abwicklung und Abrechnung erforderlichen Meldungen von Nutzungsdaten durch die Anschlussnutzer beziehen sich nach den vertraglichen Regelungen nur auf die selbst verbrauchten Strommengen der jeweiligen Schienenbahn (vgl. Ziffer 1.6 des Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen und Ziffer 1.7 des Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrags), was Weiterleitungssachverhalte grds. ausschließt.

Davon abgesehen, bleiben die übrigen Auflagen im Begrenzungsbescheid weiterhin zu beachten. Insbesondere ist das BAFA darüber zu informieren, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begrenzung nach § 65 EEG 2017 (selbst verbrauchte Strommenge von mindestens 2 GWh unter Ausschluss der rückgespeisten Energie) nicht vorlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Energie GmbH

gez. i. V. René Müller

gez. i. A. Harald Wiebel